

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Kreisvorstand	nicht öffentlich	Vorberatung	09.12.2024
Kreistag	öffentlich	Entscheidung	16.12.2024

Tagesordnungspunkt:

Erstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter am Sozialgericht Koblenz und Landessozialgericht Rheinland-Pfalz

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

1. die Erstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter am Sozialgericht Koblenz und Landessozialgericht Rheinland-Pfalz gemäß § 33 Absatz 5 der Landkreisordnung (LKO) in offener Abstimmung durchzuführen,
 2. in die Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter am Sozialgericht Koblenz und Landessozialgericht Rheinland-Pfalz aufzunehmen:
-

Sachlage:

Die fünfjährige Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit endet am 31. Dezember 2024 bzw. am 31.01.2025.

Der Präsident des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz hat den Landkreis Mayen-Koblenz aufgefordert, Vorschläge für die Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern für das Sozialgericht Koblenz und das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz zu unterbreiten. In den Vorschlagslisten sollen Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und -ort, Beruf bzw. derzeitige Beschäftigung sowie Anschrift angegeben werden.

Vom Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz ist nachfolgende Mindestzahl in die Vorschlagslisten zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter in der Sozialgerichtsbarkeit aufzunehmen:

Sozialgericht Koblenz:	2 Personen
Landessozialgericht Rheinland-Pfalz:	1 Person

Sofern eine höhere Zahl vorgeschlagen wird, wird nach § 13 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) seitens der Sozialgerichtsverwaltung eine Auswahl getroffen.

Bei der Auswahl der in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Personen ist gemäß § 16 SGG darauf zu achten, dass

- a) nur Deutsche benannt werden dürfen,
- b) die das 25. Lebensjahr vollendet haben müssen und
- c) im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder beschäftigt sein sollen.

Zudem sind gemäß § 17 SGG bestimmte Personen vom Amt der ehrenamtlichen Richterinnen bzw. des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ausgeschlossen.

Die Wahl in offener Abstimmung ist zulässig.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

ohne

Anlagen:

Anlage 1: Liste der Wahlvorschläge